

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann,  
Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Volker Wissing, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/3772 –**

### **Tierschutz bei Rodeo-Veranstaltungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gerade in den Sommermonaten werden in Deutschland vielerorts so genannte Rodeos durchgeführt. Hinter dem Begriff verbirgt sich eine Vielzahl von Veranstaltungen, bei denen von Bullenreiten, Wildpferdreiten, Kälberfangen mittels Lasso, Kälberreiten, Schafreiten, Wildschweinfangen bis Wildkuhmelken die unterschiedlichsten Disziplinen dargeboten werden. Gemeinsam ist den Veranstaltungen jedoch häufig eines: Tiere werden zur Belustigung der Zuschauer und Teilnehmer durch körperlichen Zwang und Gewaltanwendung gequält.

Insbesondere das Anlegen des so genannten Flankengurts bei Pferden ist bei Rodeo-Veranstaltungen üblich. Der enge Gurt, der zu Beginn der Darbietung eng festgezogen wird, verursacht dem Pferd Schmerzen, so dass es buckelt und auskeilt, um sich von dem Zwang zu befreien. Es handelt sich beim Flankengurt nicht um ein Dressurmittel, sondern allein um eine Zwangsmaßnahme. Auch bei Rindern wird der Flankengurt angelegt, wobei hierbei erschwerend hinzukommt, dass die Harnröhre der Tiere eingequetscht wird, was für die Tiere besonders unangenehm ist. Rinder sind zudem keine Reittiere, so dass ihnen das Berittenwerden in besonderem Maße Unbehagen bereitet.

Problematisch ist weiterhin der Einsatz von Sporen, die im Verlauf des Rodeos vom Reiter unkontrolliert zum Einsatz kommen. Im Gegensatz zum Reitsport, bei dem Sporen gezielt zur Leitung des Tieres eingesetzt werden, ist dies in Situationen nicht möglich, wo das Pferd durch Flankengurt o. Ä. zum Buckeln gebracht wird.

Das Grundgesetz räumt dem Schutz der Tiere einen hohen Stellenwert ein. Der Staat und seine Bürger sind gefordert, unnötiges Leid von Tieren fernzuhalten. Tieren vermeidbares Leid zuzufügen, ist einfachgesetzlich schon durch das Tierschutzgesetz verboten. Eine Showdarstellung kann keine Rechtfertigung für Tierquälerei sein.

Das Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich, Tieren Leid zuzufügen. Gemäß § 3 Nr. 6 Tierschutzgesetz ist es verboten, Tiere zu einer Schaustellung heran-

zuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, wobei diese nicht erheblich sein müssen.

Zudem werden derartige „Freizeitvergnügen“ häufig von Kindern und Jugendlichen besucht. Gerade Kinder brauchen aber Vorbilder, um den respektvollen Umgang mit Tieren zu erlernen. Die Zurschaustellung von Tierquälerei zur Belustigung der Zuschauer birgt die Gefahr, ein falsches Bild vom Umgang mit unseren Mitgeschöpfen zu vermitteln, insbesondere, wenn die Kinder sogar zum Mitmachen aufgefordert werden, wie dies z. B. beim Ferkelfangen der Fall ist.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Daher wurde bei der Beantwortung der den Vollzug betreffenden Fragen auf Informationen der Länder zurückgegriffen, die im Rahmen einer kurzfristig durchgeführten Umfrage erhoben wurden.

1. Wie viele Rodeos werden nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr in Deutschland veranstaltet?

In Deutschland werden Rodeo-Veranstaltungen nicht statistisch erfasst. Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, dass jährlich etwa 20 Rodeo-Veranstaltungen durchgeführt werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung Rodeos unter Tierschutzaspekten, gerade auch im Hinblick auf psychisches Leiden wie Angst und Stress?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Untersuchungsergebnisse vor. Die allein für den Vollzug zuständigen Landesbehörden wurden bereits mehrfach gebeten, die Überwachungsmaßnahmen in diesem Bereich zu intensivieren. Zudem führt derzeit die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. eine umfassende Erhebung zur tierschutzrechtlichen Beurteilung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit Rodeo-Veranstaltungen durch. Den Ergebnissen dieser Untersuchung sollte nicht vorgegriffen werden.

3. Welche besonderen Probleme sieht die Bundesregierung bei so genannten Nacht- oder Abend-Rodeos, bei denen eine tierschutzrechtliche Überwachung und auch die ggf. notwendige medizinische Versorgung von Mensch und Tier schon aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse besonders erschwert sind?

Bei Abend- oder Nachtveranstaltungen ist es entscheidend, dass die für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen zuständigen Landesbehörden geeignete Anordnungen treffen, um eine gute und gleichmäßige Beleuchtung des gesamten Geländes, in dem sich die Tiere befinden, sicherzustellen ist. Für Kontrollmaßnahmen vor und während der Veranstaltung sowie für unvorhersehbare Ereignisse müssen vorsorglich weitere geeignete Lichtquellen einsatzbereit gehalten werden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz des Flankengurts und Sporen bei Pferden und Rindern?

Nach § 3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Diese Vorschrift muss von den zuständigen Behörden im Einzelfall beurteilt werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die verwendeten Gurte breit und gepolstert und verwendete Sporen stumpf sind. Auch der Einsatz des Flankengurtes wird derzeit noch hinsichtlich seiner Tierschutzrelevanz untersucht.

5. Wie viele Rodeos wurden im vergangenen Jahr und in diesem Jahr aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz beanstandet oder verboten?

Nach Mitteilung der Länder wurden in den letzten Jahren bei den amtstierärztlich überwachten Rodeo-Veranstaltungen keine tierschutzrechtlichen Beanstandungen oder Verbote ausgesprochen. Vereinzelt ist es zu Strafanzeigen gekommen, die aber – soweit bekannt – nicht zu einer Verurteilung geführt haben.

6. Wie viele Tiere wurden im vergangenen Jahr und in diesem Jahr bei Rodeos verletzt oder getötet oder mussten aufgrund von Verletzungen getötet werden?

Soweit Informationen hierzu vorliegen: keine.

7. Wie viele Menschen wurden im vergangenen Jahr und in diesem Jahr bei Rodeos verletzt?

In einem Fall kam es zur Verletzung eines Erwachsenen. Sonst sind keine Personenverletzungen bekannt geworden.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch Minderjährige an Rodeos teilnehmen und wie beurteilt sie die daraus resultierende besondere Gefährdung für Kinder und Jugendliche?

Nein.

9. Welche Disziplinen mit welchen Tieren werden auf sog. Rodeo-Veranstaltungen dargeboten?

Nach Mitteilungen der Länder wurden bei Rodeo-Veranstaltungen folgende Disziplinen durchgeführt:

Bullenreiten, Saddle Bronc Riding, Bareback Riding, Calf roping, Barrel Race, Wild Horse Race, Rescue Race, Pole Bending.

10. Werden Rodeos amtstierärztlich überwacht, und wenn ja, welche besonderen Kriterien werden beim Sachkundenachweis eines Veranstalters eines Rodeos gemäß § 11 Tierschutzgesetz von den Veterinärämtern überprüft?

Alle Rodeos werden amtstierärztlich überwacht. Hierbei hat die Behörde auch zu prüfen, ob eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes vorliegt. Die Einhaltung in diesem Zusammenhang eventuell erteilter Auflagen und Nebenbestimmungen ist hierbei auch zu überwachen.

Die Prüfung der Sachkunde ist Bestandteil der Erlaubniserteilung und wird normalerweise nicht an den wechselnden Gastspielorten neu überprüft, sofern die in der Erlaubnis benannten Personen augenscheinlich die Verantwortung vor Ort übernehmen.

11. Ist der geforderte Sachkundenachweis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3d Tierschutzgesetz nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend, um Tierquälerei bei Rodeos zu verhindern?

Die genannte Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, auf die sich die Tätigkeit bezieht, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; zudem muss diese Person zuverlässig sein und über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen, die eine dem § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

12. Hält die Bundesregierung die Kontrolle durch die Veterinärämter für ausreichend?

Die Länder führen nach Artikel 83 GG Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Sie sind hier an keine Weisungen gebunden.

13. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um Tierquälerei bei Rodeos zu verhindern, und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Bei festgestellten Verstößen, etwa gegen § 3 Nr. 6 Tierschutzgesetz kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 16a die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung tierschutzgerechter Situationen und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen anordnen.

Hiermit liegt bereits ein rechtliches Instrumentarium vor, mit dem die Vollzugsbehörden den Belangen des Tierschutzes uneingeschränkt Rechnung tragen können.

Da sich die Bundesregierung stets für weitere Verbesserungen beim Tierschutz einsetzt, wird sie – für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass Rodeo-Veranstaltungen insgesamt das Wohlbefinden der hierbei verwendeten Tiere nachhaltig beeinträchtigen – nicht zögern, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.